



Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungen zur Anbindung der Bezugsstation Pfuhl an die bestehenden Erdgas-Fernleitungen der bayernets GmbH (UA 06) und der terranets bw GmbH (SWB 3) durch die terranets bw GmbH

– standortbezogene Vorprüfung nach den § 5, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG –

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

vom 10.07.2025, Gz. RvS-SG21-3323-9/1

1. Die terranets bw GmbH (Vorhabenträgerin) betreibt ein Gastransportsystem und versorgt dabei u.a. große Teile Baden-Württembergs. Über mehrere Übergabe- und Bezugsstationen, u. a. in Neu-Ulm („Station Steinhäule“), ist die Vorhabenträgerin an das Gastransportnetz der bayernets GmbH und damit auch an die großen Erdgasspeicher in Südbayern und Österreich angebunden. In Zusammenarbeit mit der bayernets GmbH möchte die Vorhabenträgerin die Kapazitäten des Erdgas-Transportes von Bayern nach Baden-Württemberg erhöhen und nahe der bestehenden Bezugs- und Übergabestation Steinhäule eine weitere, neue Bezugs- und Übergabestation („Station Pfuhl“) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 545 der Gemarkung Pfuhl, Stadt Neu-Ulm, errichten.

Zu diesem Zweck beantragt die Vorhabenträgerin im vorliegenden Verfahren die Errichtung und den Betrieb von zwei Anschlussleitungen, die die

Dienstgebäude
Fronhof 10
86152 Augsburg

Besuchszeiten
Mo. – Do.: 08:30 – 11:45 Uhr
und 13:30 – 15:15 Uhr
Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
Vermittlung: 0821 327-01
Telefax
zentral: 0821 327-2289

E-Mail (zentral)
poststelle@reg-schw.bayern.de
Internet
www.regierung.schwaben.bayern.de

neue Station Pfuhl an das bestehende Erdgas-Fernleitungsnetz anbinden: Eingangsseitig wird die Station Pfuhl an die Fernleitung Ulm – Augsburg (UA 06) der bayernets GmbH angeschlossen. Die hierfür zu errichtende Anschlussleitung ist insgesamt ca. 135 Meter lang, hat einen Durchmesser von DN 400 und liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 545 der Gemarkung Pfuhl. Ausgangsseitig erfolgt der Anschluss der Station Pfuhl an die SWB 3-Gasleitung der terranets bw GmbH. Hierfür wird eine ca. 440 Meter lange Leitung mit einem Durchmesser von 500 DN errichtet. Diese Anschlussleitung verläuft – weitgehend in Parallelführung zu anderen Leitungen – über die Grundstücke Fl.-Nr. 545 der Gemarkung Pfuhl und Fl.-Nrn. 1752/6, 1784 und 1782/10 der Gemarkung Neu-Ulm. Der maximal zulässige Betriebsdruck (MOP) für beide Anschlussleitungen beträgt 80 bar.

Die beiden verfahrensgegenständlichen Anschlussleitungen werden unterirdisch mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,0 Meter verlegt. Mitverlegt werden jeweils die notwendigen Steuer- und Betriebskabel. Die Kennzeichnung des Leitungsverlaufs erfolgt durch Schilderpfähle oder Markierungssteine. Die Vorhabenträgerin rüstet die Anschlussleitung an ihr Netz auf den ersten 100 Metern stationsausgangsseitig mit einem kathodischen Korrosionsschutz aus.

Die neu verlegten Rohre werden vor der Inbetriebnahme einer Wasserdruckprüfung unterzogen. Das für die Druckprüfung erforderliche Wasser wird aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH mittels eines Hydranten entnommen; eine Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern ist daher nicht erforderlich. Nach der Druckprüfung wird das Wasser in die Kanalisation der Stadt Neu-Ulm eingeleitet.

Die Zufahrt zum Bauvorhaben wird über den Fischerholzweg und über das Grundstück Fl.-Nr. 1782/10, Gemarkung Neu-Ulm, sichergestellt. Für die Bauarbeiten werden neben denjenigen Grundstücken, auf denen sich die Leitungen und Schutzstreifen befinden, auch Fl.-Nrn. 1785 und 1752/5, Gemarkung Neu-Ulm, und Fl.-Nr. 546, Gemarkung Pfuhl, herangezogen.

Die Arbeitsstreifen sind maximal 23,5 m breit. Während der Bauzeit ist keine Grundwasserhaltung mit Absenkung des Grundwasserspiegels im Trassenbereich vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird mit Hilfe von Tauchpumpen abgepumpt und über Schläuche in angelegte Versickerungsmulden im umliegenden Gelände verteilt. Die Sickerungsmulden beanspruchen einzeln und zusammen weniger als 1.000 m² Fläche. Die Wiederverfüllung des Rohrgrabens erfolgt gemäß der vorhandenen Bodenschichtung und dem vorgefundenen Verdichtungsgrad. Zum Schutz der Rohre wird im Bereich der Rohrzone ein Flüssigboden vergossen. Bei Bedarf erfolgt eine nachträgliche Bodenlockerung. Die Vorhabenträgerin schätzt die Bauzeit für das Vorhaben auf ca. 20 Wochen. Bauzeitlich werden ca. 1 ha unbefestigte Flächen in Anspruch genommen.

Ein Schutzstreifen von insgesamt 10,0 Meter bzw. im Bereich der Parallelführung von insgesamt 12,5 Meter Breite (Gesamtfläche ca. 4.500 m²) muss für Tätigkeiten an den Leitungen jederzeit ungehindert zugänglich bleiben. Deswegen dürfen dort u.a. keine bauliche Anlagen errichtet werden und der Schutzstreifen muss dauerhaft bestockungsfrei bleiben (keine tiefwurzelnden Gehölze). Dieser Schutzstreifen liegt auf den Grundstücken Fl.-Nr. 545 der Gemarkung Pfuhl sowie auf Fl.-Nrn. 1752/6, 1784 und 1782/10 der Gemarkung Neu-Ulm. Ca. monatlich wird die Trasse vom Hubschrauber aus kontrolliert; hierfür wird in nicht bewirtschafteten Bereichen der unmittelbare Leitungsbereich regelmäßig von Bewuchs freigeschnitten.

Die (bereits durch die Stadt Neu-Ulm erteilte) Genehmigung des Neubaus der Bezugs- und Übergabestation Pfuhl ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2. Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5, § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, wenn die

Gasversorgungsleitung – wie hier – eine Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm aufweist und außerhalb eines Werksgeländes liegt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 UVPG).

3. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der terranets bw GmbH das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

- 3.1 Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Zwar werden die betroffenen Grundstücke derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). In der Nähe befinden sich zudem ein Gewerbegebiet („Steinhäule“), eine Straße zur Erschließung des Gewerbegebiets (Fischerholzweg), eine ländliche Siedlung („Striebelhof“), eine Kleingartenanlage, ein aktiver Kiesabbau sowie

diverse Einrichtungen der Energieversorgung (Gasleitungen, Gebäude etc.).

Jedoch befinden sich im nördlichen Teil des Vorhabens auch Auwaldreste bzw. gewässerbegleitende Wälder, bei denen es sich teilweise um Bannwald i. S. d. Art. 11 BayWaldG handelt. Des Weiteren werden Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlichen Siedlungen, Inv.-Nr. V-7-7526-0007, im Bereich des Vorhabens vermutet.

Weitere Schutzkriterien sind nicht betroffen.

3.2 Durch das Vorhaben werden unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen. Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

3.2.1 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch**, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baulärm, Staub, Fremdstoffe etc. sind während der Bauphase nicht anzunehmen. Die Bauphase ist auf ca. 20 Wochen beschränkt; die Baustelle befindet sich in einem überwiegend intensiv landwirtschaftlich bzw. gewerblich/industriell genutzten Bereich. Eine Kampfmittelfreimachung ist bereits erfolgt. Der Betrieb der Leitungen erfolgt nahezu emissionsfrei. Die prognostizierten Geräuschimmissionswerte unterschreiten die zulässigen Richtwerte deutlich. Insbesondere führen die kurzzeitigen Geräuschentwicklungen durch die monatlichen Befliegungen mit einem Hubschrauber aufgrund der Lage des Grundstücks im Außenbereich so-

wie aufgrund des Umstands, dass derartige Befliegungen bereits aufgrund der weiteren dort verlegten Leitungen erforderlich sind, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Vorhabenträgerin gewährleistet die technische Sicherheit der Anlage.

3.2.2 Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Das Vorhaben betrifft keine Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete), keine Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler. Das Ökoflächenkataster enthält im Untersuchungsgebiet keine Einträge. Insbesondere wird keines der im Folgenden genannten Gebiete von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt (z. B. in Form von Arbeits- oder Schutzstreifen oder durch den Leitungsverlauf):

In einem Abstand von ca. 960 Metern zum Vorhaben befinden sich in nordöstlicher Richtung an der Donau und am Pfuhler See das Vogelschutzgebiet Nr. 7428-471 – „Donauauen“ (Teilfläche Nr. 01) sowie das FFH-Gebiet 7428-301 „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“. Im Abstand von ca. 330 Metern befindet sich in nördlicher Richtung entlang der Donau das FFH-Gebiet Nr. 7726-371 „Untere Illerauen“. In der Umgebung, aber außerhalb des Untersuchungsgebietes, befinden sich die kartierten Biotope „Streuobstwiesen“ (Biotop Nr. 7526-0134) am Rand von Striebelhof und „Ältere Heckenpflanzungen an Parkplätzen, Rekultivierungen und Kleingartenanlagen“ (Biotop Nr. 7526-0131) nordöstlich des Fischerholzweges.

Bau- und anlagebedingt werden überwiegend ökologisch weniger wertvolle Flächen (landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen) in Anspruch genommen. Demgegenüber beeinträchtigt das Vorhaben in seinem nördlichsten Bereich folgende Flächen:

Vom Leitungsverlauf und von den Schutz- und Arbeitsstreifen wird ein (kleiner) Teil des amtlich kartierten Biotops Nr. 7526-0124 „Forstlich geprägte Auwälder an der Donau zwischen Pfuhl und Burlafinger Seenplatte“ (Biotop-Teilfläche Nr. 008) betroffen (Auwaldreste bzw. gewässerbegleitende Wälder). Das gesamte, ca. 18,9 ha große und aus 13 Teilflächen bestehende Biotop am Rande der Donauterrasse ist ausweislich der 1990 erstellten Biotopkartierung zu 99 % ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschütztes Biotop (Auwälder) und zu 1 % ein nach § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Hecken, naturnah). Daten zu den Biotoptypen und zum gesetzlichen Schutz speziell der ca. 0,8 ha großen Teilfläche 008 liegen im Biotopsteckbrief des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht vor. Im August 2021 wurden die im Untersuchungsgebiet liegenden Teile der Teilfläche 008 im Auftrag der Vorhabenträgerin von einem Umweltplanungsbüro nach BayKompV kartiert. Demnach stellt nur eine sehr kleine, außerhalb der Arbeits- und Schutzstreifen liegende Fläche ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschütztes Biotop dar (feuchter bis nasser Standort mit Rohrglanzgras-Landröhricht, K123/R113-GR00BK). Die betroffenen Flächen sind hingegen dem Biotop- und Nutzungstyp L542 „sonstige gewässerbegleitende Wälder mittlere bis alte Ausprägung“ bzw. L541 „junge Ausprägung“ zugeordnet. Dieser Zustand ist keinem nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptyp zugeordnet. Eine Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen oder nach § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützter Landschaftsbestandteilen liegt demnach nicht vor. Für die Frage, ob eine Fläche ein Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG darstellt, kommt es darauf an, ob eine Fläche die charakteristischen Merkmale eines gesetzlich geschützten Biotoptyps aufweist. Dies ist hier nicht (mehr) der Fall. Verliert eine Fläche die Eigenschaften eines gesetzlich geschützten Biotops, entfällt der gesetzliche Schutz selbst dann, wenn sie noch registriert ist (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 106. EL, § 30 BNatSchG, Rn. 16 m. w. N.).

Allerdings bedingt das Vorhaben in den o. g. Bereichen Eingriffe in den Waldbestand: Durch eine ca. 40 Meter breite Schneise werden im Schutz- und Arbeitsstreifen des Vorhabens gewässerbegleitende Wälder junger, mittlerer und älterer Ausprägung gerodet. Einige dieser betroffenen Flächen sind Bannwald i. S. d. Art. 11 BayWaldG. Innerhalb des bestockungsfreien Schutzstreifens der Leitung ist die Wiederherstellung dieser Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand (= Wiederaufforstung) nicht möglich. Dauerhaft werden deshalb im Schutzstreifen ca. 400 m² Baumbestand mittlerer bis alter Ausprägung und ca. 450 m² Baumbestand junger Ausprägung in gewässerbegleitenden Wäldern entfallen (davon 600 m² Bannwald). Stattdessen werden in diesem Bereich der bestockungsfreien Schutzstreifen gebietseigene Sträucher angepflanzt. Im Arbeitsstreifen (ohne Schutzstreifen) sind ca. 40 m² mit Baumbeständen alter Ausprägung und ca. 550 m² mit Baumbeständen mittlerer Ausprägung betroffen. In diesem Bereich der Arbeitsstreifen wird sich die Gehölzvegetation in natürlicher Sukzession wiedereinstellen. Hierfür werden gruppenweise Initialpflanzungen mit standortgerechten Bäumen vorgenommen. Des Weiteren erfolgt für die dauerhaft in Anspruch genommenen Schutzflächen ein Waldausgleich auf Fl.-Nr. 1784, Gemarkung Neu-Ulm, nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim hat mit Bescheid vom 06.11.2024 eine Rodungserlaubnis erteilt und u.a. die soeben genannte Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 auf einer Fläche von 600 m² beauftragt. Durch eine Neubegründung des Bannwaldes nach Abschluss der Baumaßnahme können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgen weitere Kompensationsmaßnahmen (Anlage eines artenreichen Extensivgrünlands mit Streuobstbestand oder Laubbäumen sowie Ökokontomaßnahme für 4.022 Wertpunkte).

Der LBP enthält zudem die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, sodass

keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Zu den Vermeidungsmaßnahmen gehören u. a. der Rückschnitt von Gehölzen nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar), eine Baufeldfreimachung / Wurzelstockrodung erst ab April, die Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen und (im Falle einer Eignung als Winterquartier) das Abhängen von geeigneten Spalten mit Folie (spätestens Anfang November), Bauzäune zum Schutz angrenzender Bestände, Bautabuzonen, Amphibienschutzzäune, das gründliche Absuchen der Arbeitsflächen nach Amphibien sowie die Anlage einer Schwarzbrache im Bereich des Baufelds zur Vermeidung der Brutfähigkeit von Feldbrütern. Des Weiteren wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Als CEF-Maßnahme wurde ein als potentielles Fledermausquartier geeigneter Seitenast einer Eiche herausgesägt und an einen geeigneten Baum im näheren Umfeld montiert.

3.2.3 Für die **Schutzgüter Boden und Fläche** bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen mit sich.

Der Flächenverbrauch durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Die Flächennutzung ist gering. Das Vorhaben ist mit einer temporären Inanspruchnahme von ca. 1 ha (u. a. Arbeitsraum und Zuwegungen) und einer geschätzten dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 0,56 ha (u. a. Neuverlegung der Leitungen sowie Schutzstreifen von ca. 4.500 m²) verbunden.

Ebenso wenig wird das Schutzgut Boden erheblich beeinträchtigt. Der in Anspruch genommene Boden wird horizontgerecht ausgebaut, getrennt zwischengelagert sowie überwiegend lagegerecht wieder eingebaut. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt.

In den angrenzenden Grundstücken befinden sich eine Altlasten-Verdachtsfläche (Bezeichnung: „Am Fischerholzweg, westlich Kläranlage

Pfuhl“, Katasternummer 77500214, Fl.-Nr. 554 der Gemarkung Pfuhl, Stadt Neu-Ulm) und ein aus dem Altlasten-Kataster entlassener Altstandort (Bezeichnung: „GSB-Sammelstelle“, Katasternummer 77500982, Fl.-Nrn. 1785 und 1786 der Gemarkung Neu-Ulm, Stadt Neu-Ulm). Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei den Aushubarbeiten unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen, sollten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten. Mit der Erzeugung von gefährlichen Abfällen ist nicht zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

3.2.4 Das geplante Vorhaben führt auch für das **Schutzgut Landschaft** zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Das Vorhabengebiet wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und weist bereits Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbe (Gewerbegebiet Steinhäule) und durch aktiven Kiesabbau auf. Ebenfalls ist das Gebiet bereits durch den LKW- und PKW-lastigen Straßenverkehr (Fischerholzweg als Zubringerstraße zum Gewerbegebiet) und diverse Einrichtungen der Gasversorgung geprägt. Wesentliche Belastungen ergeben sich für den Landschaftsraum durch das Vorhaben nicht. Die Leitungen werden unterirdisch verlegt, sodass sie nach Abschluss der Bauphase das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Beeinträchtigungen durch etwaige Schilderpfähle sind von geringem Gewicht. Für die durchzuführenden Bannwaldrodungen werden Ersatzaufforstungen auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück durchgeführt, nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden wiederaufgeforstet und die bestockungsfrei zu haltenden Bereiche mit Sträuchern bestückt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten.

3.2.5 Bei Einhaltung sämtlicher Vorgaben und Auflagen sind vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** zu erwarten.

Insbesondere betrifft das Vorhaben keine Wasserschutzgebiete i. S. d. § 51 WHG, Hochwasserrisikogebiete i. S. d. § 73 WHG oder Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 WHG.

Ferner sind keine Eingriffe in Gewässer vorgesehen. Es werden keine Oberflächengewässer gekreuzt. Das für die Druckprüfung verwendete Wasser stammt aus der Trinkwasserversorgung der Stadt Neu-Ulm und wird nach der Druckprüfung in deren Kanalisation abgeführt, so dass keine Entnahmen aus oder Einleitungen in Oberflächengewässer erfolgen. Eine Grundwasserhaltung ist laut den Angaben der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen.

Zwar ist aufgrund von zeitweise hoch anstehendem Grundwasser das gesamte Untersuchungsgebiet als wassersensibler Bereich mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen aufgrund zeitweise geringer Grundwasserflurstände eingestuft. Zudem sind die tiefergelegenen Flächen der ehemaligen Donauaue im nördlichen Untersuchungsgebiet als Hochwassergefahrenflächen bei seltenem, extremem Hochwasser (HQ_{extrem}) ausgewiesen.

Risiken für Gewässer werden durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen minimiert wie beispielsweise die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen, eine Maschinenwartung und -betankung außerhalb der wassersensiblen Bereiche und eine regelmäßige Überprüfung der Baumaschinen auf Dichtheit der Kraftstoff- und Hydraulikleitungen. Auch im Bereich der betroffenen gewässerbegleitenden Wälder (Auwaldreste) sind aufgrund der kurzen Wirkungsdauer und Kleinflächigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.6 Im Projektbereich werden **Bodendenkmäler** vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen, Inv.-Nr. V-7-7526-0007, vermutet (Gunstlage, vor- und frühgeschichtliche Siedlungen in der Nähe). Diese befinden sich auf den Grundstücken Fl.-Nr. 545 der Gemarkung Pfuhl und Fl.-Nr. 1752/6 der Gemarkung Neu-Ulm. Mit Bescheid vom 07.06.2023 hat die Stadt Neu-Ulm eine Grabungserlaubnis nach Art. 7

BayDSchG erteilt und darin diverse Auflagen zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler gemacht. Zum Schutz des kulturellen Erbes wurden archäologische Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, woraufhin das Landesamt für Denkmalpflege die Flächen zur bauseitigen Nutzung freigegeben hat. Insofern kann eine nachteilige Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ausgeschlossen werden.

3.2.7 Die sonstigen Schutzgüter des UVPG (u. a. Luft und Klima) werden nicht wesentlich tangiert.

3.2.8 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

3.2.9 Zusammenfassend sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens sind kleinflächig; vorhandene Eingriffe werden kompensiert.

4. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000)
- 1 Flächenplan zur Baustelleneinrichtung (Maßstab 1:1.000)
- 1 Lageplan (Maßstab 1:500)
- 1 Profilplan (Maßstab 1:100, 1:200 bzw. 1:500)
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Unterlagen zur Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange.

5. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

terraneis bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

zu erhalten.

6. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 10.07.2025

Regierung von Schwaben

gez.
Dr. Julia Hill